

19.02.02**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Inzu **Punkt ...** der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998

Der federführende Rechtsausschuss (R) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 Satz 2 IStGHG)

In Artikel 1 § 58 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "in geeigneter Weise auf die nach deutschem Recht geltenden Höchstfristen für die Aufbewahrung der Erkenntnisse sowie" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist nutzlos, weil sie den Gerichtshof in keiner Weise bindet.

Sie ist darüber hinaus unklar: Höchstfristen im eigentlichen Sinne gibt es im deutschen Polizeirecht kaum. Zumeist handelt es sich um Prüffristen, die sich durch neu hinzutretende Fälle automatisch verlängern (vgl. § 32 Abs. 5 Satz 1 BKAG). Mitgeteilt werden könnte deswegen zumeist lediglich der nächste Termin, an dem die Zulässigkeit der weiteren Speicherung zu prüfen ist.

Ausgeliefert am 19. FEB. 2002

In 2. Zu Artikel 1 (§ 59 Abs. 2 IStGHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie über die Regelung des § 59 Abs. 2 IStGHG-E hinaus sichergestellt werden kann, dass auch sonstige an Kataloge gebundene Ermittlungsmaßnahmen zulässig sind.

Begründung:

Die Strafprozessordnung kennt noch weitere Maßnahmen, die mindestens teilweise an einen Straftatenkatalog gebunden sind (vgl. § 98a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 110a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO). Dabei handelt es sich jedenfalls beim Einsatz Verdeckter Ermittler um eine sonstige "Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen". Wegen der abweichenden Unterrichtsregelung kommt eine bloße Ergänzung des § 59 Abs. 2 IStGHG-E nicht in Betracht.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 68 Abs. 1 Satz 4, 5 - neu - IStGHG)

In Artikel 1 § 68 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung kann die Ausübung der Befugnis, über ein Ersuchen des Gerichtshofes nach Teil 5 dieses Gesetzes zu entscheiden und den Gerichtshof um Rechtshilfe zu ersuchen, im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen."

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung."

Begründung:

Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Rechtshilfe auf die zuständigen Landesbehörden sollte nicht nur im Einzelfall und nicht einseitig erfolgen können, sondern in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich dabei an § 74 Abs. 2 IRG an. Zwar führt die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung zu Recht aus, dass im Gegensatz zur allgemeinen Rechtshilfe die Natur der hier in Rede stehenden Straftaten besonders häufig eine Bundeszuständigkeit erfordern wird. Diese Besonderheiten können jedoch auch in einer Vereinbarung

zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werden.

Soweit danach die Landesregierungen für die Rechtshilfe zuständig sind, muss diese Aufgabe auf andere Behörden weiterübertragen werden können. Dem trägt § 68 Abs. 1 Satz 5 - neu - IStGHG-E Rechnung, der sich ebenfalls an die Parallelvorschrift im IRG anlehnt.

R 4. Zu Artikel 2 (§ 1 Gesetz über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Verpflichtung zur Pönalisierung gemäß Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a i.V.m. Abs. 1 Buchstabe b und c des Römischen Statuts durch eine Ergänzung des § 258 StGB Rechnung getragen werden sollte.

Begründung:

Nach Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a des Römischen Statuts dehnt jeder Vertragsstaat seine Strafgesetze, durch die Straftaten gegen seine eigenen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren unter Strafe gestellt werden, auf die in diesem Artikel genannten Straftaten gegen die Rechtspflege aus, die in seinem Hoheitsgebiet oder von einem seiner Staatsangehörigen begangen werden.

Nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b des Römischen Statuts hat der Gerichtshof u.a. Gerichtsbarkeit über folgende Straftaten gegen seine Rechtspflege, wenn diese vorsätzlich verübt werden: Vorlage von Beweismitteln, von denen die Partei weiß, dass sie falsch, ge- oder verfälscht sind.

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs, S. 243, kommt als bereits existierende Strafvorschrift des deutschen Rechts bezüglich Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a i.V.m. Abs. 1 Buchstabe b des Römischen Statuts namentlich folgende Strafvorschrift in Betracht: "... (vollendete oder versuchte) Strafvereitelung nach § 258 StGB, soweit es sich um die Vereitelung der Strafe eines anderen handelt, der nicht Angehöriger des Beschuldigten ist (vgl. § 258 Abs. 5 und 6 StGB)."

Nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe c des Römischen Statuts hat der Gerichtshof u.a. Gerichtsbarkeit über folgende Straftaten gegen seine Rechtspflege, wenn diese vorsätzlich verübt werden: Beeinflussung eines Zeugen durch Vorteilsgewährung, Behinderung oder Störung des Erscheinens oder des Zeugnisses eines Zeugen, Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Zeugen wegen seines Zeugnisses, Vernichtung oder Fälschung von Beweismitteln oder Störung der Beweisaufnahme.

In diesen Fällen kommen nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs, S. 243, als bereits existierende Strafvorschriften des deutschen

Rechts bezüglich Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a i.V.m. Abs. 1 Buchstabe c des Römischen Statuts namentlich folgende Strafvorschriften in Betracht: "... (vollendete oder versuchte) Nötigung (§ 240 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)."

Bei § 258 StGB erscheint indes nicht zweifelsfrei, ob unter Strafgesetz im Sinne dieser Vorschrift auch die Strafbestimmungen des Römischen Statuts subsumiert werden können, etwa im Hinblick auf den innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl durch das IStGH-Statutgesetz. Herrschender Meinung zufolge fällt unter den Schutz von § 258 StGB grundsätzlich nur die inländische Strafrechtspflege (vgl. LK-Ruß, StGB-Komm., 11. Aufl., § 258 Rdnr. 1 m.w.N.).

R 5. Zu Artikel 2 (§ 2 Gesetz über das Ruhen der Verfolgungsverföhrung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs) .

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift des Artikels 2 § 2 zusammen mit anderen außerhalb des Strafgesetzbuches angesiedelten Spezialvorschriften zum Korruptionsstrafrecht in das Strafgesetzbuch eingestellt werden sollte.

Begründung:

Die Anwendung des Korruptionsstrafrechts wird dadurch erschwert, dass einschlägige Bestimmungen wie Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs außer im Strafgesetzbuch auch in verschiedenen Spezialgesetzen (vgl. etwa das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, das EU-Bestechungsgesetz sowie das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz) enthalten sind. Aus systematischen Gründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit erscheint es vorzugswürdig, diese Bestimmungen in das Strafgesetzbuch zu integrieren.

R 6. Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 JVKostO)

In Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b § 1 Abs. 2 sind die Wörter "nach diesem Gesetz" durch die Wörter "in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Angelegenheiten" zu ersetzen.

Begründung

Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs soll - wie das geltende Recht - im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise sicherstellen,

dass § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 3 und § 13 JVKostO von den Justizbehörden der Länder auch im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und - neu - in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz angewandt werden. Die Fassung des Entwurfs bezieht sich aber lediglich auf die von den Ländern in Angelegenheiten nach Nummer 203 und den Abschnitten 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Kosten. Die vorgeschlagene Fassung stellt das Gewollte klar.